

Satzung
über die Errichtung eines Wasserwehrdienstes in der
Gemeinde Borsdorf mit ihren Ortsteilen
(Wasserwehrsatzung)

Aufgrund des § 85 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und der §§ 4 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 Nr. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 18. November 2025 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Borsdorf mit ihren Ortsteilen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- 1) Die Gemeinde Borsdorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- 2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in ihrem Gebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2
Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- 1) Die Gemeinde Borsdorf trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der aktuellen Alarm- und Einsatzpläne.
- 2) Für die Parthe und deren einbindende Gewässer im Gemeindegebiet Borsdorf und für die Geltungsbereiche der Hochwassermessmeldepegel sind beim Überschreiten der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziffer VII VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe 1: Meldedienst – Wetterbeobachtung

- I. ständige Beobachtung der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- II. Überprüfung des besonderen Alarmplanes der Gemeinde Borsdorf, sowie der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft (Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials)

b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 - Starkregenereignis könnte eintreten)

- I. tägliche periodische Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete
- II. Durch den Gemeindeführer oder durch die Leiter der Ortsfeuerwehren erfolgt die Alarmierung/Benachrichtigung der Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilungen und weiterer Feuerwehrangehöriger

- III. Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst
- IV. Einleitung von ersten Hochwasserabwehrmaßnahmen
- V. Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen
- VI. Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten

c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2 - Starkregenereignis ist eingetreten)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch:

- I. Einrichtung und Besetzung der örtlichen Befehlsstelle (gemeindlicher Einsatzstab) und der mobilen Befehlsstelle (ELW 1), sowie Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- II. Wachdienst an Gefahrenschwerpunkten, insbesondere auf Brücken und gefährdeten Straßenabschnitten
- III. vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
- IV. Auslagerung und Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen
- V. Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr
- VI. Die Ortsfeuerwehren gewährleisten die ständige Besetzung der Gerätehäuser
- VII. Bei tendenziell steigendem Wasserstand hat der Bürgermeister in Abstimmung mit der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Leipzig) Katastrophenvoralarm auszulösen, wenn zu erwarten ist, dass der Richtwasserstand der Alarmstufe 4 erreicht wird.

d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufe 1 bis 3 - Gewässer über die Ufer getreten)

- I. Die Führungskräfte der Feuerwehr leiten die Helfer der Wasserwehr an und übertragen ihnen Aufgaben
- II. aktive Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren sowie Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte
- III. Beseitigung von Schäden
- IV. Ist der Richtwasserstand der Alarmstufe 4 erreicht, wird der Bürgermeister in Abstimmung mit der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Leipzig) Katastrophenalarm auslösen.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwasserpegel zugeordnet ist, entsprechend.

e) Nachher

- I. Der Bürgermeister beendet in Abstimmung mit der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Leipzig) den Katastrophenzustand, stellt die Beendigung des Wasserwehrdienst in seiner Gemeinde fest und veröffentlicht die Beendigung des Katastrophenzustandes.

- 3) Die Gemeinde Borsdorf hat gemäß § 3 Abs. 7 Nr.1 HWNVO und Ziffer XI VwV HWMO für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen. Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Alarmplan der Gemeinde Borsdorf sowie Verzeichnisse der zu informierenden Unternehmen der kritischen Infrastruktur und Verzeichnisse der Dritten im Sinne von § 2 Nr. 11 Buchst. c HWNVO. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren.

Die Aktualisierung ist den in dem Alarmplan genannten Personen bekannt zu geben.

- 4) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung, die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen.

§ 3 Zuständigkeit

- 1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Bei der Gefahrenabwehr gewonnene Erkenntnisse über extreme Gefährdungen an Fließgewässern, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).
- 2) Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- 1) Die Gemeinde Borsdorf kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) die zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten Hilfsorganisationen,
 - c) Beschäftigte der Gemeindeverwaltung

Für den Fall, dass deren Kräfte und Mittel nicht ausreichen, können zur Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen

- d) die Einwohner
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende i. S. d. § 10 Abs. 3 SächsGemO

gemäß § 10 Abs. 4 SächsGemO zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes herangezogen werden.

Bei der Auswahl der in Abs. 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert sich die Gemeinde Borsdorf an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- 2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 1 Buchst. d) und e) erhalten einen Bescheid der Gemeinde Borsdorf (Heranziehungsbescheid), der Folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten
 - e) Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden. Außerdem soll er eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid enthalten.

- 3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer durch Hilfeleistung eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete

Pflichten verletzen müsste. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur außerhalb der Gefahrenzone zur Hilfeleistung herangezogen werden.

- 4) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen und Handlungen von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten (§ 85 Abs. 2 S. 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

- 1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- 2) Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Transportmitteln und Gerätschaften leistet die Gemeinde Borsdorf den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung die § 60 Abs. 5 i. V. m. §§ 62 und 63 Abs. 2 SächsBRKG und § 21 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaussfalls.
- 3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde Borsdorf hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- 4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- 5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde Borsdorf haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

Die Gemeinde Borsdorf haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.

- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- 1) Die Gemeindeverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 S. 1 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen über die Entwicklung der Hochwassergefahren (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 8 Abs. 2 HWNAVO und Ziff. IX. VwV HWMO).

- 2) Die Gemeindeverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 HWNAVO). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- 3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 3 Abs. 7 Nr. 2 HWNAVO).

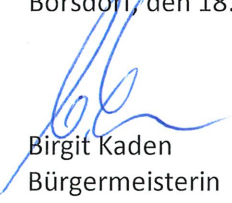
§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei einer Heranziehung nach § 4 Abs. 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - a) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- 3) Die Gemeinde Borsdorf ist Verwaltungsbehörde i. S. d. § 124 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 8 **Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Borsdorf vom 10.12.2014 außer Kraft.

Borsdorf, den 18. November 2025


Birgit Kaden
Bürgermeisterin



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

